

Bei der Beratung des Entwurfs im Staatsrat erklärte der Vorsitzende des Staatsrates:

„Die vorliegenden Dokumente erklären es zum ausdrücklichen Ziel des Staates und der Gesellschaft, diese Gesetze so wenig als nur irgend möglich anwenden zu müssen.“

Dies gilt — und ich gestatte mir, diesen Gedanken etwas weiterzuführen — für die Strafandrohungen in diesem Gesetz. Den Umfang ihrer Anwendung können wir der Statistik unmittelbar entnehmen. Angewandt werden sollen aber in großem Umfang alle die Bestimmungen, die der Vorbeugung von Straftaten und der Überwindung ihrer Ursachen dienen. Das Sinken der Zahlen der Verurteilungen wird mittelbar zum Ausdruck bringen, daß diese Bestimmungen in zunehmendem Maße richtig angewandt werden.

Wenn gefragt wird, was ist neu am Strafgesetzbuch? so könnte man darauf antworten; Alles; denn als sozialistisches Strafgesetzbuch ist es in seiner Gesamtheit in der Strafgesetzgebung von neuer Qualität. Mit dieser Feststellung des Gesamtcharakters unseres Strafgesetzbuches ist zugleich gesagt, daß sich ein primitiver Paragraphenvergleich verbietet, sowohl mit dem alten Strafgesetzbuch als auch mit den Strafgesetzbüchern anderer kapitalistischer Länder.

Differenzierte, gerechte Anwendung des Strafrechts

Der Rechtspflegeerlaß verlangt, stets die Unterschiedlichkeit der Straftaten, die in ihren Begehungsweisen und Folgen zum Ausdruck kommt, sowie die Verschiedenheit der Täter, die sich in ihren Beweggründen und persönlichen Eigenschaften sowie ihrer Entwicklung zeigt, zu berücksichtigen.

Dieses Prinzip der Differenzierung zieht sich durch das gesamte Strafgesetzbuch. Es findet sich in dem Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen, es findet sich in der Vielfalt der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die von den schwersten Strafen — der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe, die stets nur alternativ angedroht ist — bis zu den Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege reichen. Es wird unterschieden zwischen Straftaten und solchen Handlungen, die nicht die Schwere einer Straftat haben, aber doch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben müssen und die neu in § 4 Abs. 1 als Verfehlungen charakterisiert werden. So heißt es dort:

„Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.“

Das Strafgesetzbuch bezeichnet als Verfehlungen:

— leichten Hausfriedensbruch gegenüber Bürgern (§ 134 Abs. 1),